

Förderprogramm „Klimawandelanpassung durch Begrünung“ Landkreis Mayen-Koblenz

- Förderrichtlinie -

1. Förderziel

Maßnahmen der Begrünung tragen dazu bei, die negativen Folgen des Klimawandels abzumildern. Durchgrünungen unserer Dörfer und Städte tragen durch Schattenwirkung und Verdunstung zu deren Kühlung bei. Darüber hinaus schafft die Begrünung Lebensraum und wirkt so dem Verlust der Biodiversität entgegen. Eine Zurückhaltung und Versickerung von Niederschlägen wird gefördert; ebenso tragen Grünstrukturen zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei.

Ziele sind daher:

Förderung der Klimawandelanpassung durch die Durchgrünung von Siedlungen. Hierdurch kommt es auch zu einer

- Steigerung der Qualität des Lebensraums,
- Förderung der Biodiversität und
- Stärkung des Wasserrückhalts.

Über das Förderprogramm wird sowohl die Begrünung von Nicht-Wohngebäuden (Dach- und Fassadenbegrünung) gefördert, als auch die Begrünung des Umfeldes dieser Gebäude, die Begrünung von öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spiel-, Sport- und Freizeitflächen. Zu den Nicht-Wohngebäuden im Sinne der Förderrichtlinie zählen insbesondere Kitas, Schulen unabhängig von deren Trägerschaft und kommunale / öffentliche Verwaltungen. Die Begrünung muss der Anpassung an den Klimawandel und der Förderung der Biodiversität Rechnung tragen.

Das vorliegende Förderprogramm wird vollständig aus Fördermitteln aus dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) finanziert. Mit diesem Förderprogramm fördert die Landesregierung Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in den Kommunen.

2. Antragsberechtigte

2.1 Kommunen und kommunale Zweckverbände für Nicht-Wohngebäude, Grünflächen sowie Spiel-, Sport- und Freizeitflächen im Siedlungsbereich bzw. siedlungsnahen Bereich.

- 2.2 Kommunen, kommunale Zweckverbände und sonstige Träger (z.B. Kirche, gemeinnützige Träger, ...) für Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Anforderungen an Saatgut, Pflanzmaterial und Beschaffenheit

3.1.1 Allgemeine Anforderungen

Bei der Auswahl der Pflanzenarten beziehungsweise Herkünfte sollten für jede zu bepflanzen Fläche die Standortbedingungen sowie die Belange der Biodiversität, des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung berücksichtigt werden. Neben der Auswahl von vorwiegend heimischen Pflanzenarten, sollte bei der Auswahl auch Ziel sein, viele unterschiedliche Nahrungsangebote und Lebensräume für die heimische Tierwelt zu schaffen. Monobestände sind zu vermeiden, des Weiteren müssen Begrünungen mehrjährig, nicht saisonal oder einjährig, geplant werden.

3.1.2 Bäume, Sträucher und anderes Pflanzgut

Es sind überwiegend (mind. 60 % der Anzahl der Pflanzen) heimische Arten zu verwenden. Bei Bäumen und Sträuchern wird auf die Liste der nicht förderfähigen Gehölze (Anlage 1 der Mindestanforderungen NKK-Natürlicher Klimaschutz in Kommunen (KfW, Bestellnummer 600 000 5113) verwiesen. Diese hat auch im Rahmen der vorliegenden Förderung Gültigkeit. Ausnahmen sind im Antrag zu begründen. Bei Obstbaumpflanzungen sollen möglichst Hochstämme regional typischer oder dem Standort angepasster Sorten mit Herkunft vorrangig aus biologischen Anzucht- und Anbauweisen verwendet werden.

3.1.3 Saatgut

Bei der Anlage von Wiesen und Säumen ist, sofern möglich, gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

3.2 Zusätzliche Anforderungen bei Gebäudebegrünung

- 3.2.1 Bei einer Dachbegrünung sollte die Substratschicht mindestens 8 cm betragen. Sollte aus statischen Gründen nur eine niedrigere Substratschicht möglich sein oder Systeme ohne mineralischem Substrat Verwendung finden, kann eine Förderung erfolgen. Ein Wasserspeichervermögen von mind. 15 l/m² ist bei Leichtgründachsystemen eine Fördervoraussetzung. Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist einer breitflächigen Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen oder zu nutzen.

- 3.2.2 Im Falle einer Fassadenbegrünung sollte es Ziel sein, zumindest den überwiegenden Teil einer Gebäudeseite zu begrünen.

- 3.2.3 Die Förderzusage entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch allgemein baurechtliche, denkmalrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen gestellt werden. Bitte nehmen Sie deshalb im Vorfeld der Planungen einer Gebäudebegrünung bei denkmalgeschützten Gebäuden sowie bei Gebäuden in der Umgebung von Kulturdenkmälern Rücksprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Dach- und Fassadenbegrünungen bedürfen in der Regel keiner Genehmigung seitens der Bauverwaltung. Bei umfassenden Maßnahmen sollten Sie mit dem Referat Bauaufsicht, Bauleitplanung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Rücksprache halten.

- 3.2.4 Für die Überprüfung, ob und inwieweit sich ein Gebäude für eine Dach- und/oder Fassadenbegrünung eignet, wird vor dem Beginn der Maßnahme die Einbeziehung eines Fachplaners bzw. Statikers empfohlen.

4. Gegenstand der Förderung

4.1 Gebäudebegrünungen

4.1.1 Gefördert wird die fachgerechte Anlage von Dachbegrünungen und von Fassadenbegrünungen an Nicht-Wohngebäuden inkl. Nebenanlagen.

4.1.2 Gefördert werden Maßnahmen an Neubauten und bereits vorhandenen Nicht-Wohngebäuden inkl. Nebenanlagen.

4.1.3 Im Einzelnen werden gefördert:

4.1.3.1 Dachbegrünung

- Die Dachbegrünung kann je nach System folgende Schichten über der Dachhaut umfassen: Wurzelfeste Abdichtung, Schutzfließ, Drainageschicht, Filterschicht, mineralisches Substrat als Vegetationstragschicht, Begrünung.
- Saatgut, Pflanzen und die zugehörigen Arbeiten. Hierbei sollten primär heimische, klimaresiliente, insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden. Invasive Arten sind ausgeschlossen.
- Initialpflege der Bepflanzung

4.1.3.2 Fassadenbegrünung

- Die Art der Fassadenbegrünung ist freigestellt („bodengebundene Begrünungstechniken“, „wandgebundene Begrünungstechniken“ sowie Mischformen beider Bauweisen).
- vorbereitende Maßnahmen (z. B. Entsiegelung im Pflanzbereich),
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch im Pflanzbereich,
- Rankhilfen und Fassadenbegrünungssysteme,
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Hierbei sollten primär heimische, insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden.

4.2 Entsiegelungsmaßnahmen

Gefördert werden der fachgerechte Rückbau und die Bepflanzung ehemaliger versiegelter Flächen, hierzu zählen u.a.

- Entnahme des Oberflächenbelages sowie des Unterbaus und dessen Verwertung / Entsorgung,
- Auffüllen oder Verbesserung des Pflanzuntergrunds mit Mutterboden bzw. Pflanzsubstrat,
- Bepflanzung mit heimischen, klimaresilienten Pflanzen.

4.3 Mobiles Grün

Bei Flächen, die unterschiedlich genutzt und nicht entsiegelt werden können (Dorfplatz der auch für Veranstaltungen genutzt wird), kann auch mobiles Grün gefördert werden, welches temporär bei Veranstaltungen entfernt wird. Die Begrünung muss den Hauptanteil der mobilen Einheit ausmachen.

4.4 Sonstige Begrünungsmaßnahmen und (Initial-)Pflegetmaßnahmen

- Herstellung, Umbau und die biodiversitätskonforme Anpassung öffentlicher Grünanlagen und Freiflächen („vom Rasen zur Blühwiese“) unter Berücksichtigung der Anforderungen durch den Klimawandel,
- Umbau von Baumbeständen hin zu klimaresilienten Baumbeständen (Baumarten, Überarbeitung von Baumscheiben etc.),
- Anlage von Grünstreifen zur Verkehrsberuhigung,
- Begrünung von Spiel- und Sport- und Freizeitflächen inkl. Spielplätzen mit heimischen und klimaresilienten Büschen und Bäumen,
- Entsiegelung und naturnahe, klimaresiliente Gestaltung von Schulhöfen sowie Außenbereichen von Kitas,
- Begrünung von Schulen und Kitas mit zugehörigen Spiel- und Sport- und Freizeitflächen mit heimischen und klimaresilienten Büschen und Bäumen,
- Umstellung der Pflege auf eine insektenschonende, extensive Pflegeart (Kauf von Arbeitsmaterial/-gerät).

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Zuwendung, Finanzierungsart, Form der Finanzierung

5.1.1 Die Zuwendung kann als Anteil- oder Vollfinanzierung gewährt werden. Ein Eigenanteil des Antragstellers ist bei Maßnahmen bis zu 50.000 € förderfähigen Kosten nicht notwendig.

5.1.2 Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.2 Höhe der Zuwendung

Der Höchstbetrag pro Antrag beträgt maximal 50.000 €.

5.2.1 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (kein Rechtsanspruch).

5.2.2 Die Kumulierung mit anderen Förderprogrammen (Bund, Land, Kommune) ist möglich. Die Förderung darf nicht die Höhe der Gesamtausgaben übersteigen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

- Grundsätzlich sind alle Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind (siehe Nr. 4 Gegenstand der Förderung).
- Beratungs-, Planungs- und Durchführungskosten sind neben Materialkosten förderfähig. Die ersteren aber nur wenn eine im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Umsetzung erfolgt.

- Es werden nur die unmittelbar zuzuordnenden Ausgaben gefördert und nur diese sind Gegenstand der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.4 **Nicht zuwendungsfähig sind:**

- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen oder beauftragt wurden (als Beginn ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages zu werten),
- Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden (es werden nur freiwillige Begrünungsmaßnahmen gefördert),
- Maßnahmen, deren Durchführung bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen,
- zur Durchführung des Vorhabens erforderlicher Aufwand für Stammpersonal, Querschnittsaufgaben und Infrastruktur/Grundausstattung der Antragsteller (Eigenleistungen),
- Materialien, die torfhaltig sind,
- die Verwendung von Hölzern aus Wäldern außerhalb von Deutschland, sofern diese nicht als nachhaltig (z.B. PEFC) zertifiziert sind,
- Fassaden- oder Dachsanierungen,
- Materialien, die primär der Dichtigkeit des Daches (Dachhaut) dienen,
- Ersatz von bereits geförderten Bepflanzungsmaßnahmen
- Begrünung von asbesthaltigen Dachabdeckungen/-flächen,
- Pflanzen in Pflanzkübeln, Balkonkästen u. ä. (mit Ausnahme von mobilem Grün)
- Invasive Arten,
- Bewässerungsanlagen,
- Ausgaben für Grunderwerb,
- Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann,
- Kosten, deren Angemessenheit nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann,
- nicht sach- und fachgerechte Maßnahmenausführungen,
- Innenraumbegrünungen.

6. **Verfahren**

6.1 **Bewilligungsstelle**

Bewilligungsstelle ist die Integrierte Umweltberatung, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

6.2 **Antragstellung**

- Der Antrag wird mit dem auf der Homepage eingestellten Vordruck schriftlich gestellt. Beizufügende Unterlagen sind im Vordruck entsprechend vermerkt (z.B. Einverständnis Eigentümer, Fotodokumentation, Kostenschätzungen, ...).
- Der Antrag kann digital und in Papierform gestellt werden.
- Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.

- Anträge sind so zu stellen, dass die Maßnahme bis spätestens 31. Mai 2026 realisiert und die Fördermittel abgerufen sind.
- Die antragstellende Stelle erklärt, dass sie über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (z.B. statischer Nachweis, denkmalschutzrechtliche Genehmigung) verfügt (Eigenerklärung). Die antragstellende Stelle trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme.

6.3 Bewilligung

- Es kann ein Antrag auf vorzeitigem Maßnahmenbeginn gestellt werden. Das Risiko für eine nicht erfolgte Förderung trägt der Antragsteller.
- Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Angabe der maximalen Höhe des Zuschusses.
- Sollten sich nach der Bewilligung förderrelevante Abweichungen von der Beantragung ergeben, sind diese mit der Kreisverwaltung schriftlich abzustimmen.

6.4 Mittelabruf und Verwendungsnachweis

- Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Zuschusses ist zeitlich befristet (siehe 6.2).
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach vollständiger Ausführung der Arbeiten und gegen Vorlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Mittelabruf und die Fotodokumentation sollen nach Möglichkeit digital erfolgen. Es ist möglich Teilbeträge abzurufen.
- Rechnungen und sonstige Ausgabenbelege sind ebenso wie eine Fotodokumentation des Ausgangs- und des Endzustandes bis zum 31. Mai 2026 vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Öffentlichkeitsarbeit

Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeit, Social Media, Internetauftritt, ...) ist in geeigneter Weise auf das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz, aus dem dieses Förderprogramm finanziert wird, hinzuweisen. Nach Abschluss der Maßnahme ist an der geförderten Maßnahme selbst bzw. an einem mit der Maßnahme in Verbindung stehenden Ort ein Schild mit dem Hinweis anzubringen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz gefördert wurde. Das Schild muss eine Mindestgröße von 13x18 cm haben. Eine entsprechende Vorlage kann von der Bewilligungsbehörde zugesandt werden.

7.2 Rückzahlung der Fördermittel

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zurückzahlen, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- die Fördermittel nicht sachgerecht verwendet wurden,
- gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde,

- die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ohne Genehmigung des Fördergebers beseitigt wird.

7.3 Zutrittsrecht der Bewilligungsbehörde

Die bewilligende Stelle ist berechtigt, Vor-Ort-Besichtigungen durchzuführen. Zusätzlich ist sie berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern.

7.4 Vergabe

7.4.1 Antragsteller, die nicht dem primären Vergaberecht unterliegen, werden, aufgrund der Weiterleitung der Mittel als letztlich empfangende Stelle, dem sekundären Vergaberecht unterworfen, da es sich um staatliche Mittel handelt. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Förderungszwecks sind die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen trägt die antragstellende Stelle die Verantwortung und hat die Einhaltung sicherzustellen und zu dokumentieren.

7.4.2 Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.

7.5 Abtretung

Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

7.6 Haftungsausschluss

7.6.1 Der Landkreis Mayen-Koblenz haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünnungsmaßnahmen entstehen.

7.6.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzen keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften, mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

7.6.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung und der statischen Belastbarkeit der zu begründenden Anlage liegt beim Antragsteller.

8. Geltungsdauer

Förderanträge können ab dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie bis zum 01.05.2026 gestellt werden. Das Förderprogramm endet alternativ, wenn das Förderbudget ausgeschöpft ist.

9. Inkrafttreten

9.1 Der Kreistag Mayen-Koblenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 die vorliegende Richtlinie zum „Förderprogramm Klimawandelanpassung durch Begrünung“ beschlossen.

9.2 Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

9.3 Die Richtlinie ist gültig, solange Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) hierfür zur Verfügung stehen und der Kreistag Mayen-Koblenz keine Änderung der Inhalte beschließt.

Koblenz, den 12. Februar 2025

gez.

Marko Boos

Landrat